

I 63-303.61 -83-150/4

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.  
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

83-150/4 Propeller Hoffmann

Datum der Ausgabe:

21. Dezember 1984

Betroffene Propeller:

Hoffmann-Verstellpropeller HO-V62R/L 160T in Verbindung mit Limbach-Motoren L 2000 ().  
Diese Luftschrauben-Motorkombination kommt vor in Motorseglern Hoffmann H 36 "Dimona"  
Scheibe SF 25 "Falke"  
Valentin Taifun 17E  
Schleicher ASK 16  
Fournier RF 5  
Crob C 109,

ist aber nicht auf diese beschränkt.

Betrifft:

Blattfußbefestigung

Anlaß/Grund:

Dauerfestigkeitsproblem der Ankerschrauben bei Drehzahlen zwischen 2950 und 3250 min<sup>-1</sup> im Fluge.

Maßnahmen und Fristen:

1. Für Propeller, die seit Herausgabe des SB Nr. 4 vom 15.07.83 noch nicht geändert worden sind, ist, falls noch nicht geschehen
  - 1.1 sofort nach Bekanntgabe dieser LTA
    - die Drehzahl für Dauerbetrieb auf 2900 min<sup>-1</sup> zu begrenzen
    - Kunstflug mit laufendem Motor untersagt;
  - 1.2 innerhalb der nächsten 10 Flugstunden
    - der Drehzahlmesser zu eichen und ein Hinweisschild gemäß den Angaben im Service Bulletin Teil 1 Ziffer 2a neben dem Drehzahlmesser anzubringen;
    - eine Überprüfung an den Propellerblättern gemäß den Angaben in Teil 1 Ziffer 2.b) durchzuführen;
  - 1.3 innerhalb der nächsten 10 Betriebsstunden nach Bekanntgabe dieser LTA, spätestens jedoch bis zum 31. März 1985 der Propeller einer Grundüberholung und Änderung nach Teil 3 des SB zu unterziehen.

2. Für Propeller, die bereits geändert wurden und mit "SB 4" am Hülsenbund gekennzeichnet sind
  - 2.1 bleibt sofort gemäß Teil 2 des Service Bulletins (SB) die Drehzahl auf 2900 min<sup>-1</sup> begrenzt;
  - 2.2 ist Kunstflug mit laufendem Motor untersagt;
  - 2.3 muß innerhalb der nächsten 10 Betriebsstunden nach dem 15.07.1983 der Drehzahlmesser geeicht und müssen die Hinweisschilder gemäß Teil 2 Ziffer 2 des SB angebracht werden;
  - 2.4 vor Erreichen von 600 Flugstunden seit neu bzw. zu einem gemäß Punkt 3 der Teils 2 des SB zutreffenden Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 31. Aug. 1985, sind die Propeller einer Grundüberholung und Änderung in den Zustand gemäß Teil 3 zu unterziehen.
3. Propeller, die dem Zustand gemäß Teil 3 des SB entsprechen, kenntlich an den Buchstaben A oder B hinter der Werknummer des jeweiligen Propellerblattes, können wieder normal gemäß Punkt 1 bis 4 des Teils 3 des SB betrieben werden.
4. Die Zeit zwischen zwei Grundüberholungen (TBO) für gemäß Teil 3 des SB geänderte Propeller wird mit 600 Flugstunden festgelegt (SB Nr. 1F vom 2.11.1983).

Technische Mitteilung des Herstellers:

Propellerwerk Hoffmann Service Bulletin Nr. 4C vom 20. Februar 1984 und Änderung 1 vom 11. Dezember 1984. Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen 1.1 können vom Flugzeugführer oder von einer sachkundigen Person durchgeführt werden. Die übrigen Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung bzw. von einem Prüfer durchzuführen und im Bordbuch zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA 83-150/3 vom 28. Mai 1984.